

Satzung des BBK in der von der 15. Bundesdelegiertenversammlung 2021 am 30./31. Oktober 2021 in Berlin beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Rechtsstand, Gebiet und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler“ sowie das Akronym „BBK Bundesverband“.
- 1.2 Der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Bereich des Verbandes ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Sitz und Gerichtsstand ist München.
- 1.5 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Bundesverbandes

- 2.1 Der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler ist die Gesamt-Berufsvertretung der Bildenden Künstlerinnen und Künstler den überregionalen deutschen Regierungs- und Verwaltungsstellen und dem Ausland gegenüber.
- 2.2 Er hat die Aufgabe, alle über den regionalen Bereich seiner Mitgliedsverbände hinausgehenden Fragen verbindlich zu regeln, insbesondere:
 - a) die Belange der Bildenden Künstlerinnen und Künstler gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft zu vertreten,
 - b) für die Urheberrechte der Bildenden Künstlerinnen und Künstler und für den Schutz vor unlauterem Wettbewerb einzutreten,
 - c) die rechtliche Stellung der Bildenden Künstlerinnen und Künstler durch den Ausbau des Berufsrechts zu sichern,
 - d) gemeinsame Vergütungsregelungen gemäß § 36 Abs. 2 URHG aufzustellen,
 - e) als Verwaltungs-, Nachrichten- und Koordinationsstelle für alle Mitgliedsverbände untereinander und auch zu anderen kulturellen Verbänden des Inlandes zu dienen,
 - f) den Mitgliedsverbänden als Koordinationsstelle für den interkulturellen Austausch mit ausländischen Künstlerorganisationen zu dienen.

- 2.3** Die in Ziffer 2.2 benannten Aufgaben erfüllt der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler auch durch Projekte, für die er öffentliche Fördermittel beantragt, verwaltet bzw. im Rahmen der Projekte an Dritte weiterleitet.
- 2.4** Der Zweck des Bundesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied des Bundesverbandes kann jeder landesweit organisierte Berufsverband der Bildenden Künstlerinnen und Künstler werden unter der Voraussetzung, dass seine Satzung der Satzung des Bundesverbandes nicht widerspricht und dass in diesem Bundesland noch kein Mitgliedsverband des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler besteht.
- 3.2** Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Bundesausschuss.
- 3.3** Die Mitgliedsverbände sind selbstständige eingetragene Vereine und erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung.
- 3.4** Die Mitgliedschaft der Mitgliedsverbände erlischt
- a) durch Austrittserklärung, die mit halbjährlicher Kündigung nur zum Jahresende erfolgen kann,
 - b) durch Auflösung des Mitgliedsverbandes.
- 3.5** Durch Beschluss des Bundesausschusses können Mitgliedsverbände aus dem Bundesverband ausgeschlossen werden:
- a) wenn sie mit ihren Beitragszahlungen an den Bundesverband länger als sechs Monate im Rückstand sind oder
 - b) bei verbandsschädigendem Verhalten.
- 3.6** Jeder Mitgliedsverband hat für jedes individuelle Mitglied in den Landes- und Bezirks-/Regionalverbänden einen Jahresbeitrag an den Bundesverband zu zahlen. Die Höhe dieses Betrages wird von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt. Jeweils ein Drittel dieser Mitgliedsbeiträge wird spätestens zum 31.3., 30.6. und 31.10. eines Jahres an den Bundesverband überwiesen.
- 3.7** Die Aufnahme von Einzelmitgliedern in den Landes- und Bezirks-/Regionalverbände soll bundeseinheitlich nach folgenden Gesichtspunkten geregelt werden:
- a) Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist;
 - b) Aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann;

c) Aufgenommen wird, wer in einem für die Aufnahme zuständigen Gremium des BBK nach den unter a) oder b) beschriebenen Kriterien aufgenommen wurde.

3.8 Die Mitgliedschaft ist nicht auf einen bestimmten Status innerhalb des Berufs beschränkt.

3.9 Auf Vorschlag des Bundesvorstands kann der Bundesausschuss langjährige Vorsitzende oder andere natürliche Personen, die sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Organe des Bundesverbandes

(1) Organe des BBK Bundesverbands sind:

die Bundesdelegiertenversammlung
der Bundesausschuss
der Bundesvorstand

(2) Die Organversammlungen bzw. -sitzungen können entweder real oder digital (im Onlineverfahren) erfolgen. Eine digitale Organversammlung bzw. -sitzung ist gegenüber einer realen Organversammlung bzw. -sitzung nachrangig. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Für die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet hierüber der Bundesausschuss nach seinem Ermessen und teilt dies den Delegierten in der Einladung mit. Für Sitzungen des Bundesausschusses und des Bundesvorstands entscheidet der Bundesvorstand hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Organmitgliedern in der Einladung mit.

(4) Digitale Organversammlungen bzw. -sitzungen finden in einem nur für Organmitglieder zugänglichen Chatroom statt. Findet eine Organversammlung bzw. -sitzung digital statt, müssen sich die Organmitglieder mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine digitale Organsitzung gültig. Organmitglieder, die ihre E-Mail-Adresse bei der BBK-Bundesgeschäftsstelle registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Organmitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Organversammlung bzw. -sitzung an die von der Bundesgeschäftsstelle zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Organversammlung bzw. -sitzung an die der Bundesgeschäftsstelle zuletzt bekannte Postadresse. Die Organmitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

4.1 Bundesdelegiertenversammlung

Die Bundesdelegiertenversammlung wird gebildet von Bundesdelegierten aus den Mitgliedsverbänden in der Bundesrepublik Deutschland. Nur ordentliche Mitglieder der Mitgliedsverbände können Bundesdelegierte sein.

Jeder Mitgliedsverband erhält:

bis 299 Mitglieder - 2 Bundesdelegierte

ab 300 Mitglieder - 3 Bundesdelegierte

ab 500 Mitglieder - 4 Bundesdelegierte

ab 800 Mitglieder - 5 Bundesdelegierte

ab 1100 Mitglieder - 6 Bundesdelegierte

ab 1500 Mitglieder - 7 Bundesdelegierte

ab 1900 Mitglieder - 8 Bundesdelegierte

ab 2300 Mitglieder - 9 Bundesdelegierte

ab 2700 Mitglieder - 10 Bundesdelegierte

ab 3100 Mitglieder - 11 Bundesdelegierte

4.1.1 Der Bundesdelegiertenversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Bundesvorstandes. Zur Nachwahl eines Mitglieds des Bundesvorstandes gelten § 4.3.3.c) und d);
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Bundesvorstandes ,
- c) die Entlastung des Bundesvorstandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bundesausschusses gemäß Ziffer 4.2.2.f),
- d) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- e) die Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien und Genehmigung des Arbeitsprogramms,
- f) die Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Unterstützung der Arbeit des Bundesvorstandes bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes.

4.1.2 Die Bundesdelegiertenversammlung muss spätestens alle vier Jahre mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich vom Bundesvorstand einberufen und durchgeführt werden. Die verbandsöffentliche Ankündigung muss spätestens 3 Monate vorher erfolgen.

4.1.3 Außerordentliche Bundesdelegiertenversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen durch den Bundesvorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn unter Vorlage der Tagesordnung:

- a) der Bundesausschuss oder
- b) mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände den schriftlichen Antrag stellen.

4.1.4 Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

- 4.1.5** Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt.
- 4.1.6** Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Bundesverbandes müssen allen Delegierten zusammen mit der Einberufung zur Bundesdelegiertenversammlung schriftlich vorliegen.
- 4.1.7** Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der Delegierten teilnehmen.
- 4.1.8** Es steht den Mitgliedsverbänden frei, für den Verhinderungsfall von Bundesdelegierten Ersatzdelegierte zu wählen, die in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen aufrücken.
- 4.1.9** Die Beratungen und Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung sind in Niederschriften festzuhalten, die vom ersten folgenden Bundesausschuss zu genehmigen und von den zwei Bundesvorsitzenden und den Protokollführerinnen und Protokollführern zu unterzeichnen sind.

4.2 Bundesausschuss

- 4.2.1** Der Bundesausschuss besteht aus dem Bundesvorstand und je einem/einer Delegierten pro Bundesland. Diese Delegierten werden von den Mitgliedsverbänden entsandt und müssen ordentliche Mitglieder dieser Verbände sein.
- 4.2.2** Aufgaben des Bundesausschusses sind:
- a) auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung die Tätigkeiten des Bundesvorstandes und der Landesvorstände zu koordinieren,
 - b) eine Verbandszeitschrift für die Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland herauszugeben,
 - c) durch einfachen Mehrheitsbeschluss außerordentliche Bundesdelegiertenversammlungen einzuberufen,
 - d) bei allen auftretenden Konflikten zwischen Mitgliedsverbänden im Sinne der Einheit zu vermitteln,
 - e) den jährlichen Geschäftsbericht des Bundesvorstandes entgegenzunehmen,
 - f) über den Haushaltsabschluss des Vorjahres zu beraten, den Bericht der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung des Bundesvorstands für dieses Jahr beschließen,
 - g) über den jährlichen Haushaltsplan zu beschließen,
 - h) den Ort der nächsten Bundesdelegiertenversammlung festzulegen.
- 4.2.3** Jedes Mitglied des Bundesausschusses hat das Recht, Einsicht in alle Vorgänge und Unterlagen des Bundesverbandes und der Bundesgeschäftsstelle zu nehmen, mit Ausnahme der Personalakten, da diese dem Datenschutz unterliegen.

4.2.4 Der Bundesausschuss tagt auf Beschluss des Bundesvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsverbände. Der Bundesausschuss ist mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Bundesvorstand einzuberufen.

4.2.5 Der Bundesvorstand kann in sachlich begründeten Fällen Gäste zu Bundesausschusssitzungen einladen.

4.3 Bundesvorstand

4.3.1 Der Bundesvorstand wird aus den Reihen der Bundesdelegierten gewählt. Der Bundesvorstand arbeitet ehrenamtlich.

4.3.2 Der Bundesvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden und fünf Beisitzerinnen und Beisitzern.

4.3.3

- a) Die zwei Bundesvorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB.
- b) Im Falle des Ausscheidens eines/einer oder beider Vorsitzenden während der Laufzeit des Mandats wählt der Bundesausschuss in seiner nächsten Sitzung eine bzw. einen Vorsitzenden oder zwei Vorsitzende aus den Reihen der Beisitzerinnen und Beisitzer, der bzw. die bei der Wahl des Bundesvorstands auf der letzten Bundesdelegiertenversammlung mehr als 50 % der Stimmen erhalten hat bzw. haben.
- c) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Beisitzerin oder eines Beisitzers rückt jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
- d) Der Bundesvorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister aus den Reihen der Beisitzerinnen und Beisitzer.

4.3.4 Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind im Innenverhältnis den Bundesvorsitzenden gleichgestellt. Der Vorstand und die Beisitzerinnen und Beisitzer arbeiten nach dem Kollegialprinzip und geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

4.3.5 Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung im Zusammenwirken mit dem Bundesausschuss aus.

4.3.6 Der Vorstand berichtet dem Bundesausschuss über seine Aktivitäten und legt ihm den Haushaltsabschluss des Vorjahres einschließlich des Berichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und die Haushaltsplanung für das laufende Jahr zur Beschlussfassung vor.

4.3.7 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen zu bilden. Sie sind zu den Organsitzungen mit Rederecht zugelassen.

4.3.8 Der Bundesvorstand bestellt auf Kosten des Verbandes das Verbandsbüro und kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiterinnen oder

Mitarbeiter einstellen, sofern es die Finanzlage erlaubt. Diese können beratend an den Sitzungen der Organe des Verbandes teilnehmen.

4.3.9 Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können durch konstruktives Misstrauensvotum jederzeit durch eine Bundesdelegiertenversammlung abberufen und ersetzt werden.

4.3.10 Der Bundesvorstand beschließt in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche Zirkularbeschlüsse. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Teilnahme von vier Vorstandsmitgliedern müssen Beschlüsse einstimmig gefasst werden, um Gültigkeit zu erlangen. Schriftliche Zirkularbeschlüsse sind unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

4.3.11 Die Mitglieder des Vorstandes können entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des BBK für ihre Tätigkeit eine regelmäßige, pauschale und angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die jeweilige Höhe entscheidet der Bundesausschuss. Übersteigt der Arbeitsaufwand eines Vorstandsmitglieds im Rahmen eines Projekts offensichtlich und deutlich das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ihm entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des BBK eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die jeweilige Höhe entscheidet der Bundesausschuss auf Empfehlung der Honorarkommission gem. § 6 dieser Satzung.

4.3.12 Im Sinne von § 55 Abs. 1 Ziffer 1 Abgabenordnung erhalten die Mitglieder des Bundesvorstandes abgesehen von den Ausnahme-Regelungen in § 4 Ziffer 4.3.11 dieser Satzung keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

5.1 Von der Bundesdelegiertenversammlung werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer sowie ein/e Ersatzkassenprüfer/in gewählt.

5.2 Sie haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Bundesdelegiertenversammlung und jährlich dem Bundesausschuss Bericht zu erstatten.

§ 6 Honorarkommission

Der Bundesausschuss beschließt über die Bildung einer Honorarkommission. Ihre Aufgabe ist es, über die Angemessenheit von Honorarverträgen für Mitglieder des Bundesvorstands oder Bundesausschusses im Sinne des § 4.3.11 Satz 3 dieser Satzung zu beraten und eine Beschlussempfehlung für den Bundesausschuss auszusprechen.

§ 7 Geschäftsordnung

7.1 Bundesvorstand und Bundesausschuss geben sich ihre Geschäftsordnung im Rahmen der Satzungen selbst.

7.2 Alle Beratungen der Organe und Ausschüsse des Bundesverbandes sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Protokolle aller Beratungen der Organe und Ausschüsse des Bundesverbandes sind unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften grundsätzlich verbandsöffentlich zu machen.

§ 8 Auflösung des Bundesverbandes

8.1 Zur Auflösung des Bundesverbandes bedarf es drei Viertel der Stimmen der Bundesdelegiertenversammlung.

8.2 Bei Auflösung des Bundesverbandes fällt das vorhandene Vereinsvermögen den Mitgliedsverbänden zu, prozentual verteilt nach ihrer Mitgliederzahl.

**15. Ordentliche Bundesdelegiertenversammlung
am 30./31. Oktober 2021 in Berlin**